

# Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

## Inhaltsübersicht.

- |   |   |
|---|---|
| 1. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte, Jahrrechnungen. Art. 1—55.   | 3. Polizeiliches. 136—138.  |
| 2. Rechts- und Gerichtssachen, Statuten:<br>a. Allgem. Verordnungen, Statuten und Freiheiten der Untertanen. 56—87.<br>b. Banditen, bezügliche Verhandlungen mit Mailand. 88—129.<br>c. Verschiedene Justizsachen. 130—135. | 4. Getreide- und Salzbezug. 139—173.<br>5. Handel und Verkehr, Gewerbe, Märkte zc. 174—197.<br>6. Zollsachen. 198—202.<br>7. Münzwesen. 203, 204.<br>8. Kriegssachen, Geschüz zu Irnis. 205—219.<br>9. Geistliches, Kirchliches und Glaubenssachen zc. 220—229. |

### 1. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte, Jahrrechnungen.

(S. auch Rechts- und Gerichtssachen).

**Art. 1.** (1587). Man hält für nötig, daß die Obrigkeiten ihren Gesandten jedes Jahr bei ihren Eidespflichten überbinden und als ersten Punkt in die Instruction stellen lassen, die neuen Verordnungen gegen das Practiciren, Miet und Gaben pünktlich zu halten, und daß beim Beginn jeder Jahrrechnung dieses öffentlich verlesen werde, auch sollen die Gesandten, Landbögte, Amtleute, Fürsprecher, Landräthe und Gemeinden diesen Eid jährlich erneuern. Absch. 18. k. — **2.** (1587). Die Gesandten sollen ihre Obern an den Artikel in den neuen Landfazungen erinnern, wonach jede Obrigkeit ihre Gesandten genügend bezahlen solle, damit sie nicht die Tage ungebührlich verlängern und damit das Verbot der Miet und Gaben aufrecht erhalten bleibe; diese Erinnerung ist um so nötiger, weil die Gesandten einiger Orte so geringe Besoldung für Zehrung und Reitlohn genießen, daß sie die Hälfte zusezen müssen. Ibid. 1. — **3.** (1587). Mittheilung der Verordnung gegen Miet und Gaben, Umtriebe und Bestechungen. (S. Absch. 19. x.). — **4.** (1587). Weisung an die Landbögte betreffend den durch Verabfolgung von Geschenken verminderten Ertrag der Bußen. (S. Ibidem y.). — **5.** (1588). In Folge eines jüngsten Vorfalles wird beschlossen, in Zukunft dürfe kein Gesandter vor Beendigung der beiden Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus nach Mayland reiten und auch dann lediglich in eigenen Kosten, denn es zieme sich nicht, daß durch solche Privatreisen die allgemeinen Kosten vermehrt und die Heimreise der andern Gesandten gehindert werde. Absch. 46. n. — **6.** (1588). Den Gesandten der VII katholischen Orte auf die ennetbirgische Jahrrechnung soll der Auftrag erteilt werden, dafür zu sorgen, daß der Verordnung über das Trötlwerk und das Practiciren steif nachgelebt werde, und daß die wälschen Amtleute dieselbe ebenfalls beschwören und Übertretungen bestraft werden. Auch soll, bevor alle Sachen der Jahrrechnung erledigt sind, kein Gesandter nach Mayland reiten, außer in eigenen Kosten. Absch. 59. k. — **7.** (1589). Hauptmann Michael Wälbi von Glarus, früher Landvogt im Mainthal, klagt, daß er nicht zu dem Gelde gelangen könne,

welches er zur Zeit seiner Amtsverwaltung einigen Bußfälligen vorgestreckt habe. Es wird nun beschlossen, wenn ein Landvogt Jemandem zur Bezahlung von Bußen Vorschüsse gemacht hat, aber keine Rückerstattung erlangen kann, so ist der regierende Landvogt auf dessen Klage gehalten, den Schuldigen bis zu erfolgter Bezahlung in Verhaft zu setzen. Jeder Gesandte soll dieses in den Abschied nehmen, damit man sich in Zukunft darnach halte. Absch. 85. t. — 8. (1589). Anzug betreffend die in den Orten Uri und Zug wiederum vorkommenden Umtriebe und Gastereien bei Ernennung von Gesandten und Besetzung von Vogteien (S. Absch. 95. i.). — 9. (1589). Es wird einstimmig beschlossen, die neue Sazung betreffend Miet und Gaben pünktlich zu halten, was die Landvögte, Amtleute, Fürsprecher und gemeinen Unterthanen auch thun sollen. Das wird in den Abschied genommen, um die Obrigkeiten zu versichern, daß diese Sazung hier unverändert gehalten worden ist, was auch auf den Tagfazungen zu Baden gesehen sollte. Absch. 100. h. — 10. (1589). Die Beschwerde Nidwaldens, daß die zürcherische Gesandtschaft seinen Gesandten wegen entfernter Verwandtschaft mit dem Landvogt im Mainthal ausgestellt habe, während doch der Gesandte Zürichs bei der Beurtheilung seines eigenen Bruders geseßen sei, wird ad referendum genommen. Absch. 112. f. — 11. (1590). Bezüglich der Entschädigung der Gesandten auf die ennetbergischen Jahrrechnungen wird vorgeschlagen, den Communen außer dem bestimmten Appellationsgeld noch etwas aufzuerlegen und einen Termin festzusetzen, wie lange die Gesandten auf die Unterthanen warten sollen, wie die drei Orte in Betreff ihrer Vogteien Bellenz, Bollenz und Niviera bereits verfügt haben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 126. c. — 12. (1590). Da die Gesandten auf den ennetbergischen Jahrrechnungen oft sechs bis sieben Wochen bleiben, weil die Unterthanen ihre Geschäfte immer verschieben, woraus große unnöthige Kosten entstehen, so wird beschlossen, in Zukunft sollen die Gesandten nicht länger als vierzehn Tage zu Lauis und eben so lange zu Luggarus bleiben und Audienz geben; nach Lauis gehörende Parteien sollen sie zu Luggarus nicht mehr anhören; vierzehn Tage vor Ankunft der Gesandten sollen die Landvögte von Lauis und Luggarus allen Parteien anzeigen, daß sie die für ihre Proceße und Appellationen nöthigen Urtheile, Rundschaften u. dgl. sich verschaffen mögen, indem die Gesandten nur vierzehn Tage an einem Orte verweilen werden; die beiden Landvögte sind gehalten, dem Gesandten von Zürich sofort nach seiner Ankunft die zu behandelnden Appellationen anzugeben; wer etwas zu appelliren hat, soll es vor den eidgenössischen Gesandten innert obbenannter Zeit thun, nicht aber an die einzelnen Orte gelangen; bringt Jemand in dieser Zeit seine Appellation nicht vor, so ist das Urtheil bestätigt, handelt Jemand diesen Verordnungen entgegen, so soll er bestraft werden. Den Landvögten wird angezeigt, daß diese Verordnung und Sazung für alle Zukunft gelten und daher in die Statuten eingetragen werden soll. Ferner wird verordnet, daß von einer Appellation nicht mehr als 3 Kronen gefordert und genommen und daß solche, welche mehr Miet und Gaben anbieten, bestraft werden sollen. Wenn Gesandte nach Mayland reiten, sollen sie es in ihren eigenen Kosten thun. Das Alles wird in den Abschied genommen, damit die Orte diese Verordnungen streng handhaben. Absch. 128. h. — 13. (1590). Mahnungen an Uri und Zug wegen stattgefundenen Umtrieben bei Besetzung der Ämter und Vogteien. (S. Absch. 132. g.). — 14. (1590). Die Gesandten auf den nächsten Tag zu Baden sollen instruirt werden in Betreff Verminderung der zu großen Kosten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen. Absch. 134. e. — 15. (1590). Beim Beginn der Jahrrechnung wird die Sazung, weder Miet noch Gaben anzunehmen und keinerlei Practiken zu üben, verlesen und geschworen, sie buchstäblich halten zu wollen. Und damit sie auch in Zukunft also gehalten und das Rechtertaufen, Tröb- und Practicirwerk abgestellt und auf den Tagfazungen zu Baden diese Sazung ebenfalls geschworen werde,

wird dieses in den Abschied genommen. Absch. 137. a. — 16. (1591). Ebenso. Absch. 176. b. — 17. (1592). Die Sazung gegen das Annehmen von Miet und Gaben wird verlesen und eidlich beschworen. Da man aber in Erfahrung gebracht hat, daß dieselbe auf den gewöhnlichen Tagleistungen zu Baden nicht beschworen werde, und damit dieser Verordnung in Zukunft pünktlich nachgelebt werde, wird dieses ad referendum genommen. Absch. 209. a. — 18. (1592). Der Gesandte von Zürich macht Anzug, es sei dieses Jahr von gemeinen Eidgenossen zu Baden beschlossen worden, in Zukunft keinen Landvogt dies- und jenseits des Gebirges einzusetzen, der nicht eine Bescheinigung von seinen Obern beibringt, daß er seine Erwählung nicht durch Miet und Gaben ausgeübt habe. Da nun aber der antretende Landvogt in Lavis mit einer solchen Bescheinigung noch nicht versehen und das bisher in den ennetbirgischen Vogteien nicht geübt worden ist, so wird der Gegenstand in den Abschied genommen, damit in Zukunft jeder Landvogt sich zu verhalten weiß und es allen Orten kundbar werde. Ibid. b. — 19. (1592). Erneuerter Beschluß über die von den Landvögten beizubringende Bescheinigung, daß sie ihre Wahl nicht Umtrieben oder Practiken verdanken. (S. deutsche Vogt. überh., Art. 37.). Absch. 210. c. — 20. (1593). Die zu Baden erlassene Landesordnung und Sazung wider die Practiken, Miet und Gaben wird verlesen und beschlossen, dieselbe in allen Theilen zu halten. Da man indeß nicht genau weiß, ob dieselbe auf den Tagleistungen zu Baden und anderswo auch beobachtet werde wie hier, obwohl es in einigen Orten üblich ist, die Gesandten vor ihrer Abreise der Obrigkeit schwören zu lassen, so wird dieses zum Bericht in den Abschied genommen. Absch. 233. a. — 21. (1594). Auf den Anzug Lucerns, daß in den ennetbirgischen Herrschaften Niemand confiscirte Güter kaufen wolle, weil die Käufer ihres Lebens nicht sicher seien, wird beschlossen, wenn solche Güter verfallen, so soll es bekannt gemacht werden; Käufer will man bei ihren Käufen schirmen; findet sich aber kein Käufer, so soll die betreffende Gemeinde die verfallenen Güter an sich zu lösen verpflichtet sein, ihr ist aber etwas am Kaufpreis nachzulassen; Landammann Imhof soll sich erkundigen, wie viel in solchen Fällen den Gemeinden zu Lavis nachgelassen werde. Absch. 254. b. — 22. (1594). Der Anzug, daß die Jahrrechnungen allzu große Kosten verursachen, weßhalb angemessene Verfügungen dagegen getroffen werden sollten, wird ad instruendum genommen. (S. Ibid. l.). — 23. (1595). Zürich macht Anzug, schon seit einigen Jahren haben die Gesandten bei Erkennung von Bußen und Strafen ein Siggeld auferlegt, welches ihrer Obrigkeit zu verrechnen einige sich nicht für verpflichtet halten; deßwegen sei dann einigen Miträthen von ihren Obern aufgetragen worden, darüber sich zu erkundigen und darauf zu halten, daß in Zukunft die Bußen gänzlich verrechnet werden und die Gesandten ein Siggeld sich nicht zueignen. Da nun aber einige Gesandten von ihren Obern nicht genügend entschädigt werden, so daß sie sich zum Bezug eines Siggeldes für berechtigt halten, was ihnen auch bisher von ihren Obergkeiten gestattet worden ist, und damit in Zukunft weder in den Orten noch auf Tagsazungen dieser Sache wegen ein Mißverständniß entstehe, wenn das Siggeld von den Gesandten nicht verrechnet wird, und damit man sich darnach zu verhalten weiß, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 282. b. — 24. (1595). Auf einer frühern Jahrrechnung war Jemand um 1000 Kronen gestraft worden, wovon die Gesandten nur 700 Kronen den Orten verrechneten, die andern 300 aber unter sich vertheilten. Da man nun vernommen hat, daß der Gesandte Andreas Reiff seiner Regierung seinen Antheil verrechnet habe, so mag jedes Ort in den Rechnungen nachsehen, wie die 700 und die 300 Kronen verrechnet worden sind. — Diesen Anzug haben nicht die Gesandten von Schwyz, wie es im letzten Abschiede heißt, sondern die von Schaffhausen gemacht, und demgemäß werden jene dessen entlastet. Absch. 283. n. — 25. (1596). Die Sazung wider Miet und Gaben wird eidlich beschworen.

Und da man neuerdings vernommen hat, daß die Gesandten auf den Jahrrechnungen zu Baden diesen Eid noch immer nicht schwören, soll dieses in den Abschied genommen werden. Absch. 306. a. — **26.** (1596). Unläßlich eines eingeklagten Handels zu Mendris wird nöthig gefunden, bezüglich der großen unleidlichen Siggelder, welche die Gesandten zu Laus und Luggarus hie und da beziehen, eine Änderung zu treffen, damit sich die Unterthanen nicht mehr zu beklagen haben. Absch. 312. f. — **27.** (1597). Die Beschwerden über 1. Mißbräuche der ennetbirgischen Amtleute mit dem Siggeld, 2. Vertheilung der den Eidgenossen zufallenden Bußen unter die Gesandten, 3. Gewaltmißbrauch der ennetbirgischen Landvögte, indem sie auf eidgenössischen Tagfajungen erlassene Urtheile aufheben, werden in den Abschied genommen, damit die Orte ihre Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen instruiren, diese Unordnungen und Mißbräuche abzuschaffen. Absch. 330. o. — **28.** (1597). In Zukunft soll jedes Ort nur solche Landvögte auf die gemeinen Vogteien ernennen, die im gegebenen Fall einen Schaden zu erzezen im Stande wären. (Vgl. deutsche gem. Vogt. überh., Art. 67.). Absch. 334. p. — **29.** (1597). Weil die ennetbirgischen Landschreiber die Landvögte wenig respectiren und letztere nicht nach ihrem Gefallen handeln können, so beantragt Zug, daß in Zukunft jeder auf eine ennetbergische Vogtei erwählte Landvogt seinen Landschreiber mitnehmen solle. Es wird nun den in anderer Angelegenheit nach Luggarus verordneten Gesandten von Zürich, Lucern, Uri und Glarus aufgetragen, zu untersuchen, wie sich die Landschreiber und Amtleute gegen ihre Unterthanen halten, und den Landschreiber im Mainthal je nach Befinden abzuweisen. Absch. 342. h. — **30.** (1598). 1. Weil die ennetbirgischen Vogteien wenig ertragen will man darauf halten, daß die Landvögte alle Frevelgelder und Bußen einziehen und in Rechnung bringen, wie die andern Landvögte auch thun. 2. Gegen die Übung, daß die Landvögte sich für die Ernennung des Statthalters einige hundert Kronen geben lassen, die dieser dann durch Bedrückung und sonst wie sich wieder zu verschaffen sucht, will man einschreiten. 3. Die ennetbirgischen Landvögte mögen jeweilen die Landschreiber mit sich nehmen. Absch. 348. s. — **31.** (1598). Die Gesandten von Uri machen die Anzeige, daß die drei Orte für ihren Landvogt zu Bellenz eine Ordnung aufgestellt haben, von der sie sich guten Erfolg versprechen. Sie werden um Mittheilung dieser Verordnung ersucht, damit man für die gemeinen Vogteien auch eine bessere Ordnung machen könne. Ibid. t. — **32.** (1598). Da die katholischen Orte finden, daß die Verhandlungen zu Baden in Betreff der ennetbirgischen Landschreiber nicht richtig in die Abschiede aufgenommen worden sind, so will man auf nächster Tagfajung die Streichung dieses Artikels verlangen. Absch. 353. q. — **33.** (1598). Auf eine Zuschrift der Gesandten auf der Jahrrechnung zu Baden (S. folgenden Artikel), man möchte bezüglich der Bußen und Gefälle eine neue Ordnung aufstellen, ähnlich derjenigen, welche Uri, Schwyz und Unterwalden für ihre Vogteien erlassen haben, wird auf Ratification hin verordnet, die Landvögte zu Laus und Luggarus dürfen fortan keine Bußen oder Frevel vertragen, oder hinterrücks der zwei Verordneten Vereinbarungen über Bußen treffen; letztere sollen alle Bußen und Verkommnisse in einen Urbar verzeichnen und in Gegenwart der Amtleute auf der Jahrrechnung über Alles getreue Rechnung geben und Acht haben, daß der Kammer nichts „verschone“; wenn die Amtleute sich dagegen verfehlen, sollen die Verordneten den Gesandten davon Anzeige machen. Damit die Landvögte und Amtleute aus malefizischen Händeln nicht criminalische machen und auch die Landvögte zu Mendris und im Mainthal wissen, was sie zu Händen der Kammer zu verrechnen haben, wird festgesetzt, was malefizisch sein solle, nämlich Kezerei, es sei in Glaubenssachen „oder vß der Cristenheit handeln“, Mord, Brennen, Straßenraub, Todtschlag und Mitwirkung dabei durch Rath und That, Vergiftung, falsches Zeugniß geben, Friedbruch, Diebstahl, Meineid, Verräthen von Marchsteinen, Übernuzen

von Almenden und dergleichen Sachen, die Leib und Leben oder Leibesstrafen antreffen. Ferner wird verordnet, daß die Landvögte zu Lauis und Luggarus von allen Bußen und Verkommnissen zwei Theile haben, daraus aber alle Kosten bezahlen und den dritten Theil ohne Kosten oder Abzug der Obrigkeit verabsolgen sollen, und daß sie über die Bußen, sie seien gültlich oder rechtlich, heimlich oder öffentlich vertragen, bei ihren Eiden Rechnung zu geben haben und keine Verehrung oder Siegelgeld vorbehalten dürfen; sie sollen auch nicht die Befugniß haben, in Sachen, wo Einer Leibesstrafe verdient hat und mit Geldstrafe gelüßt worden ist, weiter zu thätigen. Die Landvögte zu Lauis haben neben den übrigen Unkosten aus ihrem Theil jährlich zu bezahlen: dem Sigrift im Spital 4 Kronen, für das Opfer an St. Lorenzentag 1 Krone, dem Landtschreiber für die Jahrrechnungssabschiede 6 Kronen, dem Nachrichten für das Holz 4 Kronen. Die Amtleute haben für verlorene Gänge und Proceffe nichts weiter zu fordern, sondern es soll jeder dem Landvogt über seine Arbeit eine Rechnung zustellen, worauf ihn der Landvogt aus seinem dritten Theil zu entschädigen hat. Der Trompeter soll vom Landvogt nach Verhältniß seiner Mühe und gemäß Entscheid der Amtleute bezahlt werden. Die Kammer hat jährlich Folgendes zu bezahlen: Dem Kapuziner- und dem Frauenkloster zu Lauis je 2 Kronen, dem Nachrichten 52 Kronen, beiden Beiständern bei dem Criminal je 3 Kronen, dem Landvogt für den Unterhalt des Hausraths 20 Kronen, dem Großweibel detsgleichen 10 Kronen, des Landtschreibers Substitut das gewöhnliche Trinkgeld mit 3 Kronen, für vierzehn Sefel, „um jerlichen der Obrigkeit gelt darin zetun“,  $3\frac{1}{2}$  Kronen. Absch. 354. f. — 34. (1598). Die drei Länder theilen die Verordnung mit, die sie für ihre Vogteien ennet dem Gebirg zur Sicherung ihrer dortigen Einkünfte erlassen haben und die Folgendes enthält: Als malefizische Sachen werden erklärt Kezerei, Mord, Brennen, Straßenraub, Todtschlag, Vergiftung, falsches Zeugniß geben, Friedbruch, Diebstahl, Meineid, Verrücken von Marchsteinen, Übernuzen von Alpen und Almenden, überhaupt was Leib und Leben betrifft; diese Sachen dürfen von den Landvögten nicht als criminalisch behandelt werden; der Rath zu Vellenz soll drei Ehrenmänner bezeichnen, in deren Gegenwart der Commissär alle Proceffe formiren soll; wenn diese drei Männer glauben, daß der Amtmann in etwas nicht nach Gebühr gehandelt habe, so sollen sie bei ihrem Eid den drei Orten davon Anzeige machen; der Amtmann soll keine Gefangenen foltern, ohne vorher unparteiische Kundschaft in Gegenwart der genannten drei Zeugen aufgenommen zu haben; ist Einer wegen einer geringen Sache verhaftet worden, so soll der Amtmann ihn auf Bürgschaft frei lassen; wer einen unbescholtenen Mann anklagt, der soll bestraft werden, wenn sich auf dem Angeschuldigten nichts erfindet, und auch alle Kosten tragen. — Diese Verordnung wird an die ennetbirgischen Gesandten geschickt, damit sie selbe auch dort einführen (S. den vorgehenden Artikel). Auch wird beschloffen, zu Lauis drei Männer zu bezeichnen, welche die Amtleute und die sieben Männer in den andern Vogteien beaufsichtigen, ob sie den Statuten nachkommen oder nicht, und bei ihren Eiden Fehlbare den Gesandten verzeigen. Absch. 355. i. — 35. (1598). Die gegenwärtigen Landtschreiber in den ennetbirgischen Vogteien werden auf Wohlverhalten bestätigt; würde sich der eine oder andere nicht recht halten, so soll er abgesetzt werden. Ibid. l. — 36. (1598). Die auf letzter Jahrrechnung vorgeschlagene Verordnung in Betreff der Strafen und Bußen wird nach Annahme einer von den evangelischen Orten gewünschten Modification, daß nämlich in der Aufzählung der malefizischen Verbrechen nach „Käzery in Glaubenssachen ald vß der Christenheit handeln“ die Worte „in Glaubenssachen“ wegbleiben sollen, nunmehr zu Kräften erkannt. Absch. 364. i. — 37. (1599). Wälsche Sachen (Angelegenheiten der ennetbirgischen Herrschaften) dürfen nicht mehr auf Tagfrazungen diesseits des Gebirgs gebracht werden. (S. Absch. 372. f.). — 38. (1599). Nach Verlesung

der Verordnung von 1586 wider das Annehmen von Miet und Gaben und Erkaufen der Ritte und Ämter wird geschworen, dem dritten Artikel derselben genau nachzukommen. Bezüglich der andern Artikel, die zum Theil nicht gehalten werden, zum Theil aufgehoben worden sind, will man referiren und nimmt die Sache daher in den Abschied. Absch. 380. b. — **39.** (1603). Die Unordnungen und Mängel bei den ennetbirgischen Jahrberechnungen sollen beseitigt werden. Absch. 494. r. — **40.** (1603). Die im Jahr 1598 entworfene Verordnung über Verrechnung der Bußen und Gefälle und die der Kammer anzurechnenden Kosten, wird auf Ratification hin für Laus zu Kräften erkannt und in den Abschied genommen. (Vgl. Laus Art. 82.). Absch. 502. b. — **41.** (1604). Vor einigen Jahren war beschloffen worden, daß jeder Landvogt oder Gesandte zurückzuweisen sei, der nicht einen Eid schwören könne, daß er seine Ernennung nicht durch Umtriebe oder Bestechung ausgewirkt habe. Da man nun aber vernommen hat, daß zuweilen nicht minder verwerfliche Mittel zu diesem Zweck angewendet werden, die ebenso sehr der Eidgenossenschaft Reputation nachtheilig sind, so wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 531. d. — **42.** (1605). Erneuerung der Verordnung wider das Practiciren für Landvogteien und Gesandtenstellen. (S. Absch. 567. nn.). — **43.** (1606). Die Orte sollen bei den Gesandten, die dieses Jahr auf den ennetbirgischen Jahrberechnungen gewesen sind, Erkundigungen einziehen wegen des Gerüchtes, wonach sie auf diesen und den frühern Jahrberechnungen, zuwider den Satzungen, einen Theil der Strafen und Bußen für sich in Anspruch genommen hätten. Über das Resultat soll zu Baden Bericht erstattet werden, damit man die nöthigen Maßregeln treffen kann; an Zürich wird davon Mittheilung gemacht. Absch. 605. o. — **44.** (1607). Es wird vorgebracht, in den ennetbirgischen Vogteien seien große Mißbräuche in Übung gekommen, indem die Landvögte den Unterthanen allzu hohe Bußen auflegen, weil ein Theil davon ihnen gehört und sie darüberhin den Rest, statt ihn den Obrigkeiten zu verrechnen, in Sizgeld umwandeln; geringe Fehler werden so hoch gebüßt, daß man meinen sollte, die Kronen wachsen dort wie Laub und Gras; es sei zu besorgen, daß die bedrängten Unterthanen, wenn man diesem Unwesen nicht freiwillig steure, um Rache schreien und Übels anrichten werden. Daher werden Schwyz und Unterwalden beauftragt, durch Abgeordnete bei den Landvögten, Beamten und überhaupt da, wo sie Aufschluß zu erhalten glauben, genaue Erkundigungen einzuziehen und über das Resultat zu rechter Zeit einzuberichten, damit man auf künftiger Jahrberechnung zu Baden diesen Mißbräuchen abhelfen kann. Absch. 618. f. — **45.** (1607). Da der Bericht über die Mißbräuche in den ennetbirgischen Vogteien aus Mißverständnis statt auf die Jahrberechnung zu Baden an die ennetbirgischen Gesandten geschickt worden ist, so soll das, was daselbst verhandelt wird, auf nächster Tagsatzung vorgebracht werden. Absch. 625. m. — **46.** (1608). Es wird der Antrag gestellt, die ennetbirgischen Gesandten dahin zu instruiren, daß bei ihrer Ankunft die Zahl der Appellationen und der Appellanten dem Landtschreiber schriftlich zugestellt werden solle, damit die Bußen nicht mehr so verthädiget werden, ferner daß dem Gesandten von Zürich noch ein anderer Gesandter zur Austheilung des Geldes beigeordnet, die Execution der Urtheile auf das dritte Gebot nicht mit Geldstrafe, sondern mit Gefängniß vollzogen, endlich der Landtschaften Statuten vereinigt und reformirt werden. Ihre Entschlieffungen hierüber sollen die Orte ihren Gesandten nachschicken. Absch. 656. n. — **47.** (1608). Die Landvögte von Mendris und aus dem Maintthal haben der Kammer einige malefizische Händel verrechnet und glauben, man solle ihnen diese Bußen wegen der theuren Jahre wieder verehren, wie bisher stets gebräuchlich gewesen sei. Damit die Gesandten in Zukunft sich zu verhalten wissen und eine Verordnung hierüber erlassen werde, wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 662. f. — **48.** (1609). Den Gesandten auf künftige Jahrberechnung sollen Vollmachten ertheilt

werden in Betreff der eingerissenen Unordnung in der Abtheilung der Bußen zwischen der Kammer und den Landvögten und daß den Landvögten wieder die Befugniß ertheilt werde, das Tragen von Gewehren zu erlauben. Absch. 713. t. — 49. (1613). Der Satzung vom Jahr 1586 über das ungöttliche Practiciren, auf welche jeder Gesandte einen Eid zu schwören schuldig ist, soll beigefügt werden, daß in Zukunft nicht nur die Gesandten, sondern auch alle Amtleute, welche den Beratungen beiwohnen, einen Eid schwören sollen, dasjenige, was in geschlossenem Rath verhandelt werde, Niemanden zu offenbaren, wie das auch zu Baden und in den meisten Orten beobachtet wird. Absch. 830. a. — 50. (1614). Es hat sich unter den Gesandten eine Meinungsverschiedenheit gezeigt, indem einige dafür halten, daß die Landvögte vor Besiznahme der Vogteien einen Eid schwören sollen, weder durch Miet und Gaben noch durch andere unerlaubte Practiken zu ihrem Amt befördert worden zu sein, während andere für genügend halten, wenn sie die Huldigung ihren Obern leisten und darüber eine Bescheinigung beibringen, wie es bisher auch gehalten worden sei. Man läßt es nun für dieses Jahr bei den alten Bräuchen verbleiben, verordnet aber auf Ratification hin, daß in Zukunft die Landvögte (wie auch die Gesandten zu thun schuldig sind) vor Besiznahme des Amts den Gesandten einen förmlichen Eid leisten sollen. Absch. 865. c. — 51. (1614). Bestätigung der Verordnung wider das Practiciren um Gesandtschaften. (S. Absch. 866. k.). — 52. (1615). Da dem im Jahr 1586 zu Baden erlassenen Decret, daß die Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen einen Eid schwören sollen, keine Miet und Gaben anzunehmen, zu Lauis und Luggarns bisher nachgelebt worden ist, während auf den Jahrrechnungen zu Baden ein solcher Eid nicht geleistet wird, so wird der Gegenstand in den Abschied genommen um zu entscheiden, ob die ennetbirgischen Gesandten auch in Zukunft diesen Eid zu leisten schuldig seien oder nicht, oder ob diese Observation zu Baden minder nöthig sei, als hier. Absch. 892. a. — 53. (1616). Die Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen sollen auch ferner eidlich beschwören, weder Miet noch Gaben annehmen zu wollen. Da indeß zu Baden das nicht beobachtet wird, so bringt man die Sache an die Obern. Absch. 925. a. — 54. (1617). Da einige Gesandten Anstand nehmen, den Eid, wie er ihnen gemäß des badischen Abschieds zugemuthet wird, zu schwören, wird folgende Fassung entworfen: 1. Die Gesandten sollen schwören, der hohen Obrigkeit Lob, Nutzen und Ehre zu fördern, Schande und Schaden zu wenden, Jedermann gut Gericht und Recht zu halten, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, „souill Ihr verstandt erthragen mag“, weder durch Freundschaft noch Feindschaft, Miet noch Gaben, oder um anderer Ursachen willen dazu zu verhelfen, wozu er Recht hat, Alles getreulich und ohne Gefährde. 2. Sie sollen auch schwören, daß sie „sollliche Ire Ritt“ weder durch Practiken, Trölerci, noch andere dergleichen verbotene ungebührliche Mittel erlangt haben, und daß sie die alte Satzung bezüglich der Todtschläger observiren und keinen derselben zu liberiren „sich gewalts annehmen“ wollen. 3. Was in versammeltem Rath verhandelt wird und dessen Veröffentlichung bedenkliche Consequenzen haben möchte, sollen sowohl die Amtleute, die den Beratungen beiwohnen, als die Gesandten geheim zu halten bei ihrem Eid verbunden sein. Absch. 954. a. — 55. (1617). Erneuerung der 1613 aufgestellten Verordnung wider das Practiciren und Trölen um Ämter und Landvogteien. Bevor die Landvögte zu ihrer Amtsverwaltung zugelassen werden, sollen sie auf diese Verordnung schwören. (S. Absch. 957. d.).

## 2. Rechts- und Gerichtssachen, Statuten.

(S. auch allgemeine Verwaltungssachen zc).

a. Allgemeine Verordnungen, Statuten und Freiheiten der Unterthanen.

**Art. 56.** (1588). Den ennetbirgischen Landvögten wird zur Kenntniß gebracht, daß in Zukunft jeder Appellant statt 1 Krone deren 3 zu bezahlen habe. (S. Absch. 46. m.). — **57.** (1588). Anzug wegen des Appellationsgeldes für den Landvogt und die Gefandten zc. (S. Absch. 49. s.). — **58.** (1589). Schwyz und Zug bringen vor, vor einigen Jahren habe man denen von Luggarus bewilligt, sieben Männer zu erwählen, welche dem Landvogt beim Rechtsprechen behülflich sein sollen, nun haben auf letzter Tagsatzung Abgeordnete der Landschaft Lauis ein gleiches Begehren gestellt; Schwyz und Zug finden aber, daß solches den Eidgenossen an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten und den Landvögten an ihrer Gewalt Abbruch thue, und beantragen daher, nicht nur die von Lauis abzuweisen, sondern auch die von der Landschaft Luggarus erwählten sieben Männer, kraft Vorbehalts, wieder abzusezen und die Landvögte wie von Alters her regieren zu lassen, denn je mehr Freiheiten man den Unterthanen gebe, desto mehr wollen sie haben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 85. b. — **59.** (1589). Der erneuerte Antrag, zu Luggarus und in den andern ennetbirgischen Herrschaften jene sieben Männer wieder abzuschaffen, welche neben und mit dem Landvogt in den meisten Geschäften handeln, wird zum Beschluß erhoben; zugleich werden Uri und Unterwalden beauftragt, eine Verordnung zu entwerfen, wie die ennetbirgischen Landvögte sich in Zukunft gegen die Unterthanen zu verhalten haben, damit Übergriffe verhütet werden. Absch. 101. ff. — **60.** (1590). Weil abermals einige Parteien aus den ennetbirgischen Vogteien nach Baden gekommen sind, um hier statt auf den dortigen Jahrrrechnungen ihre Anstände entscheiden zu lassen, so wird beschloffen, in Zukunft dürfe kein Ort mehr eine solche Partei anhören; nur solchen Parteien soll es gestattet sein, welche zwischen den ennetbirgischen Jahrrrechnungen und den Tagsatzungen diesseits des Gebirgs zu appelliren wünschen. Absch. 138. e. — **61.** (1590). Das Verbot gegen das Vorbringen von Klagen bei den Orten ohne vorherige Anzeige an die Gegenpartei wird erneuert. (S. Absch. 138. g.). — **62.** (1593). Da man in Erfahrung gebracht hat, daß solche, die in ihren Rechtshändeln die Stimmen von sieben Orten, als der Mehrheit, ausgebracht haben, in der Regel sich an die übrigen Orte nicht mehr wenden, so wird auf Ratification hin verordnet, in Zukunft sollen spänige Parteien schuldig sein, alle regierenden Orte zu besuchen. Absch. 233. h. — **63.** (1594). Hauptmann Grüninger und Michael Strider, beide Landtschreiber von Uri, sowie Schreiber Käs haben sich hieher nach Lauis versügt, um zu fürsprechen, und begehren nun zu wissen, warum ihnen das verwehrt werde, da nach uraltem Brauch nicht allein zu Lauis und Luggarus, sondern auch zu Baden und an andern Orten deutsche Redner aus Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Basel gebraucht werden; man möchte ihnen mittheilen, was man gegen sie zu klagen habe, damit sie sich rechtfertigen können; übrigens seien sie aus einem uralten Ort der Eidgenossenschaft, das hier so viel zu regieren habe, als ein anderes Ort. Da nun zwar keine Klagen gegen sie vorliegen, man aber weiß, daß die Landesfürsprecher sich über die deutschen Redner beschwerten, weil gerade auf den Jahrrrechnungen der beste Verdienst ist, so wird die Sache ad instruendum genommen. Absch. 261. b. — **64.** (1594). Schwyz macht den Anzug, daß es mit den Strafen in den ennetbirgischen Herrschaften unrecht zugehe, indem die Unterthanen durch die Landvögte und die eidgenössischen Gefandten allzu hoch bestraft werden, daher es gut wäre, wenn man sich an die Statuten halten und der Obrigkeit die Strafen verrechnen würde, der sie gebühren; auch letztes Jahr sei Jemand um 1000 Kronen bestraft worden, wovon aber in der Eidgenossen Kammer nur 700

Kronen geflossen seien, indem die Gesandten 300 Kronen unter sich vertheilt haben, was wider Statuten und Satzungen sei. Nachdem man dieses mit Bedauern vernommen, wird jedes Ort beauftragt, über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einzuziehen, um auf einer künftigen Tagfagung eine Ordnung aufstellen zu können, wie die ennetbirgischen Landvögte und Gesandten sich bezüglich der Strafen zu verhalten haben. Absch. 262. e. — **65.** (1595). Weil bisher die Unterthanen ihrer Proceffe wegen in große Kosten und Aufregung gekommen sind, indem sie sich mit den auf den hiesigen Jahrrechnungen erlassenen Urtheilen und Erkenntnissen nicht begnügten, sondern auf die Tagfagungen zu Baden und auch in die Orte „gröflet“ (geritten) sind, so wird verordnet, in Zukunft soll verboten sein, Rechtshändel nach Baden zu ziehen, vielmehr soll es gänzlich bei dem verbleiben, was hier gesprochen wird. Das wird zum Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 282. a. — **66.** (1595). Da einige unruhige Tröler aus den ennetbirgischen Vogteien, gegen alle Verbote und Landesordnung und hinterrücks der Landvögte, in die Orte kommen und zu Proceffen aufreizen, so soll auf nächster Tagfagung zu Baden darüber ernstlich berathschlagt werden. Absch. 289. h. — **67.** (1597). Dem eingerissenen Mißbrauch, daß zum Tode verurtheilte Verbrecher nach dem Urtheil wieder „ausgebittet“ werden, will man in Zukunft die nöthigen Schranken setzen. Absch. 328. c. — **68.** (1597). In Zukunft sollen wälsche Parteien, wenn sie nicht Beschwerden vorzubringen haben, die auf die Tagfagungen diesseits des Gebirgs gehören, zurückgewiesen werden. (S. Absch. 330. p.). — **69.** (1597). In Bezug auf die Rechtshändel aus den ennetbirgischen Herrschaften, welche meistens zu Uri verglichen werden, wird beschloffen, es soll kein Ort die Befugniß haben, solche Parteien zu vertheidigen, vielmehr jedes dieselben auch an die andern Orte weisen, damit Niemand sich zu beklagen habe. Absch. 334. k. — **70.** (1597). Auf den Antrag von Zug wird beschloffen, die Gesandten nach Luggarus sollen die den Landvögten zu Lavis und Luggarus beigegebenen sieben Männer abschaffen, damit der Landvogt alle Gewalt habe, im Namen der Eidgenossen zu regieren. Absch. 342. g. — **71.** (1597). Da die Parteien mit ihrem Herauslaufen in die Orte einander in große Kosten bringen und schließlich zu Grunde richten, so soll Uri dergleichen in die Orte laufende Parteien abweisen und heimzukehren ermahnen. Ibid. p. — **72.** (1608). Nach der üblichen Verlesung der Landesordnung vom 2. October 1586 wider das Trölerwerk und ungöttliche Rechtekaufen bemerkt der Gesandte Lucerns, wie der 6. Artikel sage, daß die civilischen Appellationen vor die hierseitigen Gesandten gehören, bei deren Erkenntnissen es verbleiben soll, und daß sie nicht nach Baden oder anderstwhin gezogen werden mögen, außer wenn Jemand in seinem Rechte übereilt worden sei und neue Rechtsamen vorweisen könne; diesem Artikel werde nicht allein durch die Unterthanen, sondern selbst auf den badischen Tagleistungen zuwider gehandelt, was nicht nur den Obrigkeiten zur Verkleinerung gereiche, sondern auch den gemeinen Mann in große Kosten und andere Weitläufigkeiten führe. Demnach wird auf Ratification hin einstimmig die Verordnung gut geheiffen, daß fürderhin jede Erkenntniß der ennetbirgischen Gesandten rechtskräftig sein solle und nur in obgenannten Fällen anderstwhin gezogen werden könne; immerhin aber darf nur mit Einwilligung des Landvogts und unter Verkündung an die Gegenpartei die Sache von Ort zu Ort gebracht, nicht aber in den Orten oder zu Baden erörtert, sondern sie muß wieder auf eine ennetbirgische Jahrrechnung gewiesen und hier entschieden werden. Absch. 658. b. — **73.** (1608). Es wird angezogen, daß das Verbrechen der Blutschande gar häufig vorkomme, aber von den Landvögten nur mit geringen Geldstrafen gebüßt werde, und daß auch andere malefizische Händel hinterrücks der zum Criminalverordneten Beiständer abgemacht und vertheidiget werden, und zwar deshalb, weil gemäß Verordnung die Landvögte von allen Bußen zwei Theile erhalten, hingegen die Kosten über sich nehmen müssen, weswegen sie

zu Vermeidung von Kosten mit den Fehlbaren nicht nach Verdienen procediren, sondern sie zu geringen Geldstrafen verfallen. Daher wird nun erkannt: Blutschande, die malefizisch ist und das Leben verwirkt, wenn sie in einem nähern als dem dritten Grad verübt wird, so wie auch andere malefizische Händel dürfen in Zukunft von den Landvögten nicht verthädiget, sondern sollen nach Verdienen bestraft werden; falls aber die Landvögte hiergegen handeln, sollen die Gesandten ermächtigt sein, solche Verkommnisse aufzuheben und mit den Fehlbaren nach Gebühr und Form Rechtens zu verfahren. Damit solche Ungebühr abgeschafft und gute Justiz gehalten werde, soll jeder Gesandte sogleich nach seiner Heimkehr bei seinen Obern die Ratification dieses Beschlusses auswirken, auf daß den Amtleuten in Lauis und in den übrigen Vogteien der Befehl zu dessen Publication ertheilt werden kann. Ibid. d. — 74. (1608). Schultheiß Schürpf erinnert abermals an die eingerissenen großen Mißbräuche und wie die Communen gar seltsame, einander widersprechende Statuten haben, welche sie dem Landvogt, wenn er etwas Gutes und Nützliches vornehmen will, entgegenhalten, ferner wie die Unterthanen „mit großen übermäßigen Zinsen und daruff folgenden Ghyffelbotten“ erbärmlich beladen seien. Daher wird Zürich, Lucern, Uri und Schwyz aufgetragen, Gesandte zu ernennen, welche entweder die Statuten und alle zur Sache gehörenden Schriften zum Untersuch heraus begehren oder selbst in die Vogteien reisen sollen, um gute Ordnung und Abschaffung dieser Mißbräuche herbeizuführen. Absch. 659. t. — 75. (1609). Letztes Jahr wurde verabschiedet, es soll eine Ordnung gemacht werden, wer die Kosten bei Appellationen bezahlen solle, wenn der Landvogt Unterthanen unverdienter Weise bestraft habe, weil diese bisher immer des Landvogts Reputation halber aufgehoben worden seien. Es ist nun einhellig angesehen worden, die Gesandten sollen in solchen Fällen mächtig sein, die Landvögte zu Abtragung solcher Kosten, je nach Gestalt der Sache, anzuhalten. Es könnte auch vorkommen, daß ein Landvogt dermaßen ungebührlich gegen die Unterthanen procedirte, daß die Gesandten alsdann denselben zu bestrafen wohl befugt seien. Der Basler Gesandte nimmt dies zum Bericht in den Abschied. Absch. 695. k. — 76. (1609). Wegen der großen Unordnung, welche abermals bei den Appellationen und Citationen in Rechtshändeln eingerissen ist, indem Einzelne ohne Vorwissen ihrer Gegenpartei in die Orte laufen, beschließen die katholischen Orte, jedes Ort soll seine Gesandten auf künftigen Tag zu Baden mit den nöthigen Instructionen versehen, mit gemeinen Orten über die Mittel zur Abhülfe sich zu berathen, namentlich, daß für die Appellationen eine gewisse Frist festgesetzt und bestimmt werde, in welcher Reihenfolge die Orte von den Parteien zu besuchen seien. Absch. 713. i. — 77. (1610). Zürich macht Anzug, es komme oft vor, daß solche, welchen ein durch die Gesandten erlassenes Urtheil nicht gefällt, in die Orte kehren und ihre Gegenpartei entweder gar nicht oder zu einer ungelegenen Zeit dahin citiren, woraus Urtheile erfolgen, welche einander widersprechen, und daß solche Parteien, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erlangt haben, die übrigen Orte nicht mehr besuchen; es sei nun durchaus nöthig, diesem Übel für die Zukunft zu begegnen. Theils wegen ungleicher Meinung, theils wegen Mangel an Instructionen wird der Anzug in den Abschied genommen und den Landvögten zu Lauis und Suggarus aufgetragen, zu berichten, was dießfalls die Statuten verordnen. Absch. 742. c. — 78. (1612). In Betreff des wiederholten Anzugs, wie dringend nöthig es wäre, die Statuten und Freiheiten der ennetbirgischen Unterthanen zu durchsehen und zu reformiren, sollen die Gesandten nach Baden instruirt werden, damit diese Reformation zu Stande komme, und soll alt-Landvogt Brandenburg nebst noch einem Deputirten dahin abgefertigt werden. Absch. 797. e. — 79. (1612). Da seit einiger Zeit Klage geführt wird, daß die Unterthanen Privilegien und Freiheiten vorschützen und dadurch sich dem Gehorsam gegen die Landvögte zu entziehen suchen, was diesen zum Respect und zur Schmälerung ihres Ansehens ge-

reicht; da zudem diese Freiheiten sich oft widersprechen und man ihre Authenticität zu bezweifeln Grund hat, auch wenn sie in die Statuten eingetragen wären, so wird für rathsam erachtet, für diese Sache eine eigene Tagfagung abzuhalten, auf welcher die Freiheiten und Statuten in Original vorzuweisen, genau zu prüfen und die nicht aufgelegten oder vorenthaltenen zu annulliren sind. Hiefür wird auf den 21. October ein Tag nach Baden angefetzt, wo Abgeordnete der vier Vogteien sich einzufinden haben. Absch. 803. b. — 80. (1612). Die Gesandten sind instruirt, „die Sache der Fischen und Postieren wieder abzufchaffen“, da dadurch fast alle Fische aus dem Land verkauft und der Landschaft viel entzogen werde. Inzwischen langt ein Befehl aus Baden ein, daß alle Communitäten in den vier Vogteien den 21. October zu Baden erscheinen sollen, behufs Vornahme einer durchgreifenden Revision ihrer Statuten. Das wird nun in den Abschied genommen, um die Obrigkeiten dahin zu vermögen, daß sie aus Gnade den armen Landschaften diese großen Kosten ersparen und den Gesandten auf die nächste Jahrrechnung darüber Befehle ertheilen, indem man dafür hält, daß diese viel bessere Gelegenheit haben, bei den Vorgesetzten und beim gemeinen Mann die nöthigen Informationen einzuziehen, um das Nützliche in den Statuten bleiben zu lassen und das Schädliche zu verbessern. Übrigens wird die Sache „der Fischen oder Postieren“ verschoben, ebenso jene betreffend die sieben Männer oder Mitrichter. Weil indeß die Obern gefunden haben, daß der Gemeinde althier „das Incant“ der Fische jährlich bei 138 Kronen ertragen möge, will man ihnen anempfehlen, die Hälfte dem Amt, die andere Hälfte der Gemeinde zukommen zu lassen, damit der Landvogt und die Amtleute desto weniger sich zu beklagen haben. Jedes Ort soll seine Stimme bezüglich des Antrags, die Landschaft der Tagfagung zu Baden zu überheben, nach Zürich schicken, damit dieses den Communitäten die Antwort mittheilen kann und der Termin nicht verjäumt werde. Absch. 805. c. — 81. (1612). Gemäß Instruction werden die Unterthanen der Vogteien Lanis, Luggarus und Mainthal (die von Mendris haben sich schriftlich entschuldiget, da sie keine besondern Freiheiten und Privilegien haben und den Landvogt „für ihr Haupt ohne alles Mittel“ erkennen) vor die Versammlung berufen, ihre Statuten, ertheilten Gnaden, alten und neuen Freiheiten untersucht und die mündlichen Berichte der Abgeordneten der Communitäten angehört. Bei denen von Lanis wird nichts gefunden, das den regierenden Orten nachtheilig ist, weßhalb man ihnen Alles bestätigt; sie werden aber neuerdings ermahnt, wenn ein Landvogt Sturm läuten lasse, geflissener als bisher und bei Strafe des Meineids sich finden zu lassen und zuzulaufen, bei Sterbensläufen bessere Ordnung zu schaffen und neben der unsaubern Herberge auch eine saubere einzurichten, bei Anlegung der Steuern den Landvogt bewohnen zu lassen. Ebenso werden auch denen von Luggarus diese drei Artikel zu Sinn gelegt mit der Ermahnung, ihre Landvögte in gebührendem Respect zu halten, worauf auch ihre Statuten und Privilegien gut geheßen und bekräftiget werden. Einigen Gesandten erscheint das Statut, daß wenn Einer einen Andern heimlich verklage, die Obrigkeit, wenn der Beklagte es begehre, den Kläger nennen und stellen müsse, und daß, wenn der Kläger die Klage im Rechten nicht beweisen könne, er bestraft werden solle, ziemlich hart, weßhalb sie es zum Entscheid ihrer Obern in den Abschied begehren. Denen von Verzasca, Brissago und Gambarogno werden ihre Sachen ebenfalls gut geheßen mit dem Anhang, daß in Zukunft ihre Potestate, gleich wie andere Amtleute, dem Landvogt die Huldigung thun sollen. Die von Brissago bitten, man möchte ihnen den Brief, von welchen die Bacciochi bei den bewußten Unruhen aus Zorn das Siegel abgerissen haben, wieder mit dem Siegel corroboriren, indem derselbe ihre Privilegien enthalte. Die Gesandten über das Gebirg sollen daher beauftragt werden, die Sache zu untersuchen und, wenn dem also ist, den Brief zu Baden wieder befestigen zu lassen. Auch denen aus dem

Mainthal werden ihre Statuten und Freiheiten, deren nicht viele sind, gutgeheißen, wobei ihnen ernstlich eingeschärft wird, dieselben nicht zu mißbrauchen, indem man sich vorbehalte, nach Gutfinden dieselben zu ändern, zu mindern oder gar aufzuheben. Absch. 812. e. — 82. (1614). Da die Mitrichter nicht allein der regierenden Orte Stimmen, sondern auch den Urtheilen der Landvögte nicht nachkommen wollen, so soll jedes Ort seinen Gesandten auf künftigen Tag Gewalt ertheilen, Abhülfe zu schaffen. Absch. 853. c. — 83. (1614). Streitige Parteien sollen nicht mehr in den Orten angehört, sondern direct auf die Jahrrechnungen gewiesen werden. Ibid. d. — 84. (1614). Weil es sich zeigt, daß die sieben Mitrichter ihre Gewalt mißbrauchen und sich zu viel anmaßen, so daß die Autorität der Landvögte sowohl als der Obrigkeiten gemindert wird, soll jedes Ort seinen Gesandten nach Baden Instructionen für Aufhebung des Mißbrauchs ertheilen. Absch. 864. s. — 85. (1614). Der Beschluß, daß die Obrigkeiten den nach Ortsstimmen laufenden Parteien aus den gemeinen Vogteien keine Audienz mehr geben, sondern sie auf die Jahrrechnungen weisen sollen, wird instructionsgemäß erneuert. (Vrgl. Deutsche gemeine Vogt., Art. 24). Absch. 866. o. — 86. (1616). Auf die Wahrnehmung, daß Einige aus den eidgenössischen Orten in den Landschaften Lanis, Luggarus und Mainthal ablössliche Handschriften (Gülten) zu einem Zins von 8 Procent aufrichten, was den Decreten entgegen ist, wird die Frage, ob diese Decrete nur die Unterthanen oder aber auch die „oberkeitlichen regierenden Orth“ angehen, zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 925. d. — 87. (1616). Es hat sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß auf liegende Güter größere Summen, als sie werth sind, geliehen werden und daß demnach die Besitzer „ein wuocherlichen Intereß“ ziehen, der größer ist, als sonst das Hauptgut ertragen möchte. Da man dieses sehr bedenklich findet und aus den stets vorkommenden Händeln wahrnimmt, daß der Arme dadurch höchlich geschädigt wird, so wird die Sache ad referendum genommen. Ibid. e.

b. Banditen, bezügliche Unterhandlungen mit Mayland.

**Art. 88.** (1587). Jedes Ort soll seine Boten nach Baden über die Klagen instruiren, daß in den ennetbirgischen Vogteien bald Niemand mehr vor den Banditen sicher sei. Auch der spanische Ambassador wünscht, daß man sichernde Maßregeln treffe. Absch. 10. l. — 89. (1587). Die Beschlüsse in Betreff der mayländischen Banditen werden bestätigt. (S. Absch. 19. u.). — 90. (1589). Auf den Vorschlag des Gubernators von Mayland für Abschließung einer Übereinkunft über die Behandlung der auf beidseitigem Gebiete sich aufhaltenden Straßenräuber, Banditen und Mörder werden Uri, Schwyz und Nidwalden mit der Einleitung der dahierigen Unterhandlungen beauftragt. (S. Absch. 85. n.). — 91. (1589). Man hält für nöthig, eine Verordnung über die verrufenen Banditen zu erlassen, auf daß dieselben aus den ennetbirgischen Landschaften vertrieben werden und keine Unterkunft mehr bei den Unterthanen finden. Diese Verordnung lautet: Fürderhin ist jeder Unterthan verpflichtet, so bald er einen Banditen sieht oder von einem etwas weiß, und wäre es auch sein Vater, Bruder oder Verwandter, beförderlich dem Consul davon Anzeige zu machen; alsdann soll der Consul bei höchster Buße Jedermann in seiner Commune, auch die nächsten Consulu und Communen, aufmahnen und je Einer dem Andern helfen und Leib und Leben daran setzen, um diesen Banditen lebend oder todt einzubringen; die vier Landesfürsprecher sind schuldig, nach erhaltener Anzeige durch den Landvogt Alles aufzunehmen; sollte Jemand dieser Verordnung nicht nachkommen, so soll er als meineidig erklärt und zu keinem Amt mehr zugelassen werden und zu einer Buße von 100 Kronen zu Handen der Kammer verfallen sein. Zu mehrerer Bekräftigung wird diese Satzung in den Abschied genommen. Absch. 100. i. — 92. (1589). Anzeige, daß sich über hundert bewaffnete Banditen in einem alten Schlosse auf mayländischem Gebiet, etwa

zwei Stunden von Lauis am See verschanzt haben und von dort aus die Umgegend beschädigen, und Antrag, mit dem Herzog von Mayland über gemeinsames Vorgehen gegen dieselben sich zu verständigen. (S. Absch. 101. kk.). — **93.** (1589). Auf künftigen Tag zu Baden sollen die Gesandten instruiert werden über die Art und Weise der Liberirung von Todtschlägern in den ennetbirgischen Vogteien. (S. Absch. 104. e.). — **94.** (1590). Mayland wünscht Abschließung einer Übereinkunft über gegenseitige Auslieferung von Übelthätern. (S. Absch. 138. t.). — **95.** (1590). Die Gesandten zu Lauis hatten am 10. Juli an den Gubernator von Mayland ein Schreiben erlassen bezüglich der Banditen, welche sich an den Gränzen aufhalten, damit Maßregeln gegen dieselben vereinbart werden. Die hierauf erfolgte Antwort des Gubernators vom 16. Juli und seine Zusicherung, allen Ernst anwenden und dem Gubernator zu Como bezügliche Weisungen erteilen zu wollen, wird in den Abschied genommen. Absch. 139. a. — **96.** (1590). Die Verordnung, daß die Gesandten auf den ennetbirgischen Tagsatzungen nicht die Befugniß haben sollen, Banditen zu liberiren oder ihnen Geleit zu geben, wird erneuert. (S. Absch. 144. l.). — **97.** (1590). Uri wird beauftragt, die Verordnung in Betreff der Banditen in den ennetbirgischen Herrschaften in Vollziehung zu setzen. Absch. 146. c. — **98.** (1590). Wegen der in den ennetbirgischen Vogteien umherstreifenden Banditen soll Uri an die Bündner schreiben, denselben keinen Aufenthalt zu geben. Absch. 157. i. — **99.** (1591). Auf den Wunsch des spanischen Ambassadors wird der Landvogt von Lauis beauftragt, mit dem Gubernator zu Mayland sich über Maßregeln gegen die Banditen zu verständigen. (S. Absch. 169. b.). — **100.** (1591). In Folge ernster Beschwerden des spanischen Ambassadors wird an alle Landvögte die Weisung erlassen, die Räuber und Banditen sogleich aus ihren Landschaften zu vertreiben; dabei dürfe jede Partei der andern Gebiet bis auf sechs Meilen betreten, jedoch unbeschadet der beidseitigen Freiheiten. Dieses soll alle drei Jahre erneuert werden. (S. Absch. 187. c.). — **101.** (1592). Über das Begehren des spanischen Ambassadors in Betreff der Banditen sollen die Gesandten auf nächste Tagsatzung instruiert werden. Absch. 190. g. — **102.** (1592). Verkommniß zwischen den XII Orten und dem Gubernator von Mayland für Ausrottung der auf beidseitigem Gebiet sich aufhaltenden Banditen. (S. Absch. 195. c.). — **103.** (1592). Der mayländische Bandit Johann Paul Tavalla hat wider alle der Banditen wegen erlassenen Satzungen und entgegen der kürzlich mit Mayland aufgerichteten Capitulation zu Baden sich ein sicheres Geleit zu verschaffen gewußt. Da nun derselbe auf mendrisischem Gebiet einen Mord begangen und zudem den Priester Josef von Campiglione öffentlich umgebracht hat, so wird er aus allen vier Vogteien verbannt und dem eine Belohnung von 100 Kronen zugesichert, welcher ihn umbringen würde. Der Beschluß wird zu weiterem Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 209. c. — **104.** (1592). Auf eine Beschwerde des spanischen Ambassadors über die fortdauernden Frevel der Banditen werden die nöthigen Vorkehrungen dagegen getroffen. (S. Absch. 220. h.). — **105.** (1593). Verhandlungen mit dem Gubernator von Mayland zu Vereinbarung gemeinsamer Maßregeln zu gegenseitiger Vertreibung der Banditen. (S. Absch. 235. p.). — **106.** (1595). Der spanische Gesandte legt den Entwurf einer Übereinkunft vor zwischen dem Senat zu Mayland und der Eidgenossenschaft über gegenseitige Bestrafung der Straßenräuber. (S. Absch. 277. f.). — **107.** (1595). Nach Verlesung einer Zuschrift aus Luggarus betreffs der Banditen zu Briffago und des Salzhandels mit Mayland wird gefunden, im Proceß mit den Banditen habe der Landvogt bisher zur vollkommenen Zufriedenheit gehandelt; er soll ihn fortsetzen, wobei man ihn des Schutzes versichere, indem Uri ihn im Nothfall mit zuverlässigen Leuten aus Livinen unterstützen werde; auf nächster allgemeinen Tagsatzung zu Baden sollen dann Maßregeln getroffen werden, damit den Banditen kein Geleit mehr gegeben und

Übertreter, namentlich solche, welche ihnen Unterschlagung gewähren, streng bestraft werden; zudem soll mit dem spanischen Ambassador Rücksprache genommen werden, damit auch die Mayländer den Banditen keinen Vorschub thun. Absch. 279. a. — **108.** (1595). Welches Ort seinen Gesandten keine Instructionen der gestellten Ordnung der Banditen halber nach Lavis mitgegeben hat, soll es nachträglich thun. Absch. 281. e. — **109.** (1595). Vereinbarung von Artikeln mit dem spanischen Gesandten bezüglich der beidseitigen Verfolgung und Berechtigung der Banditen auf mayländischem und eidgenössischem Gebiet. (S. Absch. 283. e.). — **110.** (1595). Da ungeachtet der erlassenen Beschlüsse, daß weder die Gesandten noch die ennetbirgischen Landvögte einen Banditen zu liberiren die Vollmacht haben sollen und daß die Betreffenden sich an die Orte zu wenden haben, solche Liberationssfälle dennoch wieder vorgekommen sind, so werden der alt-Landvogt von Lavis zur Verantwortung und der Landschreiber daselbst zur Einvernahme bezüglich der 1000 Kronen Strafgeld nach Baden citirt. Ibid. p. — **111.** (1596). Auf nächste Tagsatzung zu Baden sollen endlich die nöthigen Instructionen bezüglich der projectirten Übereinkunft mit Mayland über Ausrottung der Banditen und Bestrafung der Straßenräuber ertheilt werden. Absch. 295. b. — **112.** (1596). Dem spanischen Gesandten wird der Entwurf zu einem in acht Artikeln bestehenden Vertrag mit Mayland über gegenseitige Vertreibung und Ausrottung der Banditen, Straßenräuber und Mörder mitgetheilt, damit er dessen Ratification durch den Gubernator auswirke. (S. Absch. 296. f.). — **113.** (1596). Antrag des spanischen Gesandten zu Erneuerung des Verkommnisses wegen gegenseitiger Verfolgung und Bestrafung der Übeltäter. (S. Absch. 305. b.). — **114.** (1596). Verhandlung mit dem spanischen Ambassador über Verfolgung und Bestrafung der Banditen. (S. Absch. 307. c.). — **115.** (1596). Der mayländische Gesandte legt einen neuen Entwurf zu einer Capitulation bezüglich der Banditen vor, der in vier Artikeln besteht, nebst einer Aufzählung der Verbrechen, die gemäß dieser Capitulation zu bestrafen sind. Ibid. gg. — **116.** (1597). Verhandlung mit dem mayländischen Gesandten wegen der an den Grenzen sich herumtreibenden Banditen. (S. Absch. 330. d.). — **117.** (1597). Auf die Vorstellung des spanischen Ambassadors, der Vertrag von 1592 über Ausrottung der Banditen sollte erneuert werden, werden die Gesandten über das Gebirg mit den dahierigen Unterhandlungen beauftragt. (S. Absch. 342. c.). — **118.** (1597). Kraft der von den Gesandten der XII Orte zu Baden erhaltenen Vollmacht wird die Übereinkunft wegen der Banditen mit Kaspar von Castiglia, dem Ambassador und geheimen Secretär des Gubernators von Mayland, auf drei Jahre abgeschlossen, besiegelt und unterschrieben, nur Uri stimmt nicht dazu. Die Artikel werden zur Publication in alle vier Vogteien geschickt mit der Erläuterung, daß man, wenn ein Bandit, der sich durch Umbringen eines andern Banditen ledig gemacht hat, später sich wieder vergehen würde, ihm die alten und die neuen Vergehen zusammenrechnen und weiter als die sechs Meilen nachjagen werde. Absch. 344. d. — **119.** (1598). Zürich meldet, seine Gesandten haben über das Banditenwesen in den ennetbirgischen Vogteien genauen Untersuch angestellt, und beantragt gemeinsame Besprechung von Maßregeln gegen die wälschen und deutschen Wettler, damit die Untertanen vor ihnen geschützt werden, unter Zusicherung seiner möglichsten Mitwirkung. Davon wird jedem Ort Mittheilung gemacht. Absch. 348. a. — **120.** (1598). Auf erneuerte Anregung des spanischen Ambassadors wird der zwischen den ennetbirgischen Gesandten und dem mayländischen Abgeordneten verabredete Entwurf einer Capitulation in Betreff der Banditen in den Abschied genommen, weil einige Artikel noch genauer gefaßt werden müssen. Ibid. d. — **121.** (1598). Unterhandlungen mit Mayland wegen des Verbots der Korn- und Weinausfuhr und einer Übereinkunft über Vertreibung der Banditen. Verlegung der sich auf mehr als 5000 Kronen belaufenden Kosten des Vacciosischen und May-

naldischen Handels auf die vier Landschaften. (S. Absch. 365. c.). — **122.** (1599). Auf den Bericht, daß die von Lauis und Mendris um Nachlaß der ihnen auferlegten Kosten in dem Handel wegen der Banditen nachsuchen, während die von Luggarus und Mainthal ihr Betreffniß bereits bezahlt haben, wird an die Landvögte von Lauis und Mendris geschrieben, sie sollen für die Bezahlung der ihren Landschaften auferlegten Raten sorgen, indem Ungehorsame der Eidgenossen Ungnade und Strafe zu gewärtigen hätten. Absch. 372. g. — **123.** (1604). Da einige wegen Mordthaten aus den ennetbirgischen Herrschaften Verbannte in Mayland gefangen sitzen sollen, wird der Gubernator ersucht, denselben den verdienten Lohn zu Theil werden zu lassen, damit sie keine Gelegenheit mehr haben, Böses zu thun. Absch. 525. c. — **124.** (1612). Den Landvögten soll der scharfe Befehl ertheilt werden, eifriger und ernsthafter als bisher gegen die Banditen vorzugehen und auf der Mayländer Ermahnen Jagd auf sie zu machen. (S. Absch. 797. o.). — **125.** (1614). Da in diesen Vogteien die Banditen sich wieder einnisten und erst kürzlich Einer im Palast des Landvogts zu Lauis erschossen worden sein soll, so sollen die Gesandten nach Baden instruiert werden, dießfalls Einsuchen zu schaffen. Absch. 850. i. — **126.** (1614). Zu Abschaffung des ungebührlichen Wesens der Banditen wird beschloffen, alle Arten Büchsen, große und kleine Rohre sollen bei höchster Strafe und Ungnade verboten sein; an den Gubernator zu Mayland will man das Gesuch richten, bei der früher der Banditen halber abgeschlossenen Capitulation zu verbleiben, gemäß welcher man einander gegenseitig die Banditen ausliefern soll, auch soll man den Cardinal zu Mayland freundlich ersuchen, auf seinem an die eidgenössischen Vogteien gränzenden Gebiete Banditen nicht zu dulden. Und weil der Graf von „Vincercato“ (Vimercato) viel dergleichen Unheil anrichtet, wird ihm das ertheilte Geleit aufgekündet. Endlich wird dem Landvogt zu Lauis befohlen, diesen Verfügungen pünktlich nachzukommen und dem Gorino unter Androhung höchster Strafe zu intimiren, daß er sich bis auf weitere Verfügung in den Orten aufhalten soll. Absch. 853. h. — **127.** (1614). Der Gubernator von Mayland hat sich bereit erklärt, das Verkommniß über Vertreibung der Banditen zu erneuern. (S. Absch. 864. u.). — **128.** (1614). Die zwischen dem Haus und Herzogthum Mayland und den XII Orten in Betreff der Banditen früher aufgerichtete Capitulation wird beiderseits neuerdings bestätigt; die beiden Originalbriefe werden besiegelt, der eine dem Gubernator, der andere Zürich zu Aller Handen zugestellt und eine Abschrift den ennetbirgischen Gesandten zur Publication zugeschickt. Absch. 866. b. — **129.** (1614). Der spanische Ambassador Casale meldet in einer Zuschrift, der Rath zu Mayland finde den Artikel in der wegen der Banditen aufgerichteten Capitulation, durch welchen den ausländischen Banditen dreißig italienische Meilen von dem beidseitigen Gebiet zu wohnen auferlegt wird, zu weitgehend, indem auch die Stadt Mayland darin begriffen wäre, und erachte eine Entfernung von fünfzehn Meilen für genügend; er begehrt, daß der Vertrag in diesem Sinne abgeändert und der Tag festgesetzt werde, wann die Capitulation in den ennetbirgischen Vogteien publicirt werden solle. Man findet das Begehren nicht unziemlich, daher die dreißig in fünfzehn wälsche Meilen abgeändert werden; der Tag für die Publication wird auf Michaeli angesetzt. Absch. 875. d.

## c. Verschiedene Justizsachen.

**Art. 130.** (1594). An den Senat zu Mayland und an die ennetbirgischen Landvögte wird geschrieben, sie möchten sich über ein gleichmäßiges Verfahren für Zurückstellung von gestohlenem Gut zu verständigen suchen. (S. Absch. 262. cc.). — **131.** (1594). Aus Auftrag der übrigen Gesandten waren die Gesandten von Zürich, Basel und Freiburg nach Mayland gereist, um mit dem „Contyftabel“ oder dem Senat ein Übereinkommen über Zurückstellung von gestohlenem Gut zu treffen. Der Gubernator versprach, seinem in Uri

residirenden Gesandten, Pompejus della Croce, Auftrag zu ertheilen, über einen solchen Vertrag mit den Eidgenossen zu unterhandeln. Das wird zum Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 264. a. — **132.** (1596). Auf der Tagsetzung zu Narau soll Anzug gemacht werden wegen 1. der überaus großen Gerichtsgelder auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen, 2. der verbotenen Liberationen und 3. des französischen Handels von Mendris. Absch. 315. i. — **133.** (1597). Olivier Piot von Luggarus, dessen Bruder von der Inquisition zu Mayland verhaftet worden ist, bittet um Bewilligung, auf mayländische geistliche Güter ennet Gebirgs Arrest legen zu dürfen. (S. Absch. 321. d.). — **134.** (1609). Der Gesandte von Glarus protestirt gegen das Behandeln etlicher aus den ennetbirgischen Vogteien eingelangter Geschäfte, da er Auftrag habe, dieselben an ihre gebührenden Orte zu weisen. Absch. 697. mm. — **135.** (1611). Was Jakob Megnet, der „Gutvertiger“ (Spediteur) von Uri im Namen der Kaufherren, denen vor Jahren einige Waarenballen in den ennetbirgischen Vogteien entwendet worden sind, vorgebracht hat, soll den Gesandten auf die ennetbirgische Jahrrechnung, sammt Instructionen darüber, mitgetheilt werden. Absch. 771. p.

### 3. Polizeiliches.

(S. auch Handel und Verkehr etc.).

**Art. 136.** (1599). Von den Gesandten der XII Orte in Baden ist eine Zuschrift eingelangt, betreffend die dem Johann Baptist Ghiringhelli und Hieronymus de Porta von Mendris ertheilte Bewilligung zum Tragen verbotener Waffen. Da jedoch zu Lauis deßhalb einige Rufe erlassen worden sind, wird der Handel für einstweilen in den Abschied genommen. Absch. 384. b. — **137** und **138.** (1611). Den Gesandten auf die ennetbirgische Jahrrechnung sollen Instructionen mitgegeben werden für Abschaffung und Verbotung der langen Rohre und Feuerbüchsen, ferner daß kein Ort, Landvogt oder Gesandter Gewalt haben soll, Einen, der wegen vorzüglichem Todtschlags verbannirt worden ist, zu liberiren, wie solches von den der dortigen Unruhen wegen jetzt in Lauis befindlichen Gesandten beschloffen worden ist. Absch. 771. o.

### 4. Getreide- und Salzbezug.

**Art. 139.** (1587). Gesuch des Ammann Lussi um Verwendung beim Papst, damit Salz und Korn in die ennetbirgischen Länder geführt werden dürfen. (S. Absch. 2. h.). — **140.** (1587). Da der Kornpreis jenseits des Gebirgs bereits so hoch gestiegen ist, daß man besorgt, man müsse den Unterthanen ab den diesseitigen Märkten zu Hülfe kommen, so wird an den Gubernator zu Mayland und an Pompejus zum Kreuz geschrieben, sie möchten gemäß Vereingung den ennetbirgischen Unterthanen Getreide bewilligen. Absch. 37. n. — **141.** (1587). Mahnung an den Gubernator von Mayland um Bescheid in Betreff der bundesgemäßen Verabfolgung von Getreide. (S. Absch. 39. a.). — **142.** (1587). Die Gesandten auf künftigen Tag sollen instruit werden bezüglich einer Antwort an den Herzog von Mayland wegen des Kornkaufs. Absch. 41. d. — **143.** (1587). In Betreff Bewilligung des Kornkaufs antwortet der Gubernator zu Mayland, daß er einzig den Transit und das Abführen dessen, was den ennetbirgischen Unterthanen auf dem Herzogthum wachse (wozu er schon gemäß des Bündnisses verpflichtet ist), bewilligen könne, daher mit dem spanischen Ambassador Rücksprache genommen wird, daß auch der Kornkauf erlaubt und bis Lichtmess darüber Bescheid gegeben werde. Absch. 42. o. — **144.** (1588). Anzeige des savoyischen Ambassadors, daß der Herzog den ennetbirgischen Unterthanen die freie Abfuhr von 1000 Säcken Korn bewilligt habe. (S. Absch. 44. b.). — **145.** (1588). Vor

einigen Jahren waren Albrecht Segeffer und Landammann Büntiner in der regierenden Orte Namen abgeordnet worden, um des freien feilen Kaufs und der „sterbenden Läufe“ wegen eine Ordnung zu machen; die dahergigen Kosten waren auf die Landschaften gelegt und sind bis an 10 Kronen berichtet worden. Da der Landschreiber von Lauis deshalb Einige in Bellenz verarrestiren wollte, hat sich der Commissär daselbst dem widersetzt. Schwyz und Nidwalden sollen nun ihre Meinung nach Uri schicken, ob die drei Orte den Commissär zur Bezahlung anhalten wollen. Absch. 54. x. — **146.** (1589). Dem Herzog (Gubernator) zu Mayland wird gedankt für die Ausgleichung der Beschwerden der ennetbirgischen Unterthanen. Absch. 82. b. — **147.** (1589). Gemäß des Bündnisses mit Spanien müssen die ennetbirgischen Unterthanen, welche im Mayländischen Korn kaufen wollen, eine bezügliche Bescheinigung von ihrer Obrigkeit beibringen. Da nun einige Landschaften für Ausfertigung dieser Scheine eigene Kanzler ernannt haben, denen sie jährlich 24 Kronen auf Kosten der Landschaft bezahlen, während die Landschreiber, die ohnehin durch die neuen Satzungen viel verloren haben, die Sache um denselben Lohn besorgen möchten, so soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagfagung darüber instruiren. Absch. 85. k. — **148.** (1590). Uri soll den ennetbirgischen Landvögten auftragen, die Unterthanen zu warnen, daß sie ihr Korn nicht aus dem Land verkaufen, indem man ihnen nicht helfen könnte, wenn Mangel eintreten würde. Absch. 152. i. — **149.** (1591). Verhandlung mit dem spanischen Gesandten in Betreff des Durchpasses von Korn durch die Eidgenossenschaft; bedingungsweise Bewilligung. (S. Absch. 187. a.). — **150.** (1594). Verwendung in Betreff der Abgabe, welche Statthalter Donada und Wirthaften von Luggarus in Mayland für den Salztransit zu entrichten haben, u. s. w. (S. Absch. 249. f.). — **151.** (1594). Die sechs katholischen Orte sind entschlossen, die Unterhandlungen mit Mayland über Nachlaß des Transitgeldes für Salz fortzusetzen. (S. Absch. 255. b.). — **152.** (1594). Unter Mittheilung des von Donada eingelangten Schreibens wird Lucern ersucht, beförderlich eine Verwendung für ihn an den Gubernator von Mayland abgehen zu lassen. (S. Absch. 257. e.). — **153.** (1595). Dem Statthalter Donada werden offene Fürschreiben bezüglich seines ennetbirgischen Salzhandels erteilt. Absch. 275. d. — **154.** (1595). In Betreff des Salzhandels mit Mayland und besonders wegen Aufhebung des Transitgeldes von 1000 Kronen wird mit dem spanischen Ambassador unterhandelt und der Landvogt beauftragt zu untersuchen, ob die Klage der Unterthanen über zu hohen Salzpreis begründet und ob das Salz zu Canobbio besser oder schlechter als das zu Luggarus sei, auch wie es mit dem ergangenen Ruf beschaffen sei. Über diese Fragen soll er noch vor der Fahrrechnung Bericht geben. Absch. 279. b. — **155.** (1595). Auf den öffentlich erlassenen Ruf, ob sich Jemand über Statthalter Donada wegen seines Salzhandels zu beschweren habe und ob derselbe nicht besseres und wohlfeileres Salz liefere als die mayländischen Speditoren zu Canobbio, meldet sich Niemand als die Rätthe zu Luggarus, doch auch sie nicht um zu klagen, sondern nur um ihre Freiheiten bezüglich des Salzkaufs aufzulegen, die aber das Meerjatz nicht betreffen. Da Donada dagegen sein auf fünf und zwanzig Jahre erlangtes Privilegium vorlegt, so läßt man es bei Brief und Siegeln verbleiben. Absch. 284. c. — **156.** (1595). Sobald Statthalter Donada von Luggarus herkommt, will man über den Salzhandel mit Mayland eintreten. Absch. 289. i. — **157.** (1596). Verhandlung der VII katholischen Orte mit dem spanischen Ambassador betreffend die theilweise Hemmung der Kornausfuhr aus dem Herzogthum Mayland. (S. Absch. 312. b.). — **158.** (1596). Den Landvögten wird anbefohlen, alles Getreide zu verarrestiren, welches aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft auf das von Mayland abgeführt werden wollte. (S. Absch. 313. a. °.). — **159.** (1596). Den Landschaften Lauis und Luggarus werden Verwendungsschreiben erteilt an beide Herzoge von Savoyen

und Mantua, damit man ihnen daselbst den Kornkauf bewillige; davon wird an Uri Mittheilung gemacht. Ibid. c. — **160.** (1597). Der Gesandte Freiburgs soll an seine Obrigkeit berichten in Betreff des Salzhandels, sowie daß Statthalter Donada sich anerbieten habe, Rechnung abzulegen. Absch. 325. i. — **161.** (1597). Auf den Bericht des Statthalters Donada über den Salzgewerb und über den ihm durch den Salztransit aus Mayland zugefügten Schaden wird eine Verwendung für ihn an den Gubernator und an den spanischen Ambassador erlassen. (S. Absch. 328. d.). — **162.** (1598). Verwendung für Statthalter Donada und für Aufrechthaltung des zu Bellenz ergangenen Urtheils bezüglich seines Salzhandels. (S. Absch. 353. n.). — **163.** (1599). Nochmalige Schritte beim Gubernator und beim Ambassador für Erledigung der Anstände wegen des Salzhandels. (S. Absch. 371. c.). — **164.** (1600). Die Gesandten auf nächste Tagfagung sollen in Betreff des mayländischen Salzhandels instruiert werden. (S. Absch. 419. l.). — **165.** (1602). Den Gesandten nach Mayland wird Auftrag ertheilt in Betreff des Salzhandels des Statthalters Donada. Absch. 459. l. — **166.** (1604). Die Verantwortung des Statthalters Donada auf die gegen ihn eingereichten Klagen wird genehm gehalten. Bezüglich des Salztransits nach Mayland will man beim Gubernator ernstlich darauf dringen, daß gemäß seinen Versprechungen ein förmlicher Weibrief zur Capitulation ausgestellt werde. (S. Absch. 541. b.). — **167.** (1604). Die Unterhandlungen mit Mayland für Verabfolgung von 40,000 Stara Salz sollen fortgesetzt werden. Absch. 542. e. — **168.** (1605). Der freiburgische Gesandte erkundigt sich nachdrücklich nach der ausstehenden Summe, welche Statthalter Donada vom Salzhandel her Freiburg schuldig ist. Absch. 569. h. — **169.** (1605). Dem Statthalter Donada werden die nöthigen Schriften für Betreibung seines langwierigen Processus in Mayland bezüglich des Salztransits bewilligt, zc. (S. Absch. 571. f.). — **170.** (1605). Angelegenheit wegen des Salzbezugs aus dem Mayländischen. (S. Absch. 576. p.). — **171.** (1608). Schreiben an den Gubernator zu Mayland in Betreff des Salztransits und der Anliegen des Statthalters Donada. (S. Absch. 672. q.). — **172.** (1610). Auf die Klage der Unterthanen und Kaufleute, welche Korn und Reis auf mayländischem Gebiet kaufen und den Langensee hinauf führen, daß sie jetzt genöthiget werden, nach Luggarus zu schiffen und das Korn und Reis wiederum zu fassen, erlassen die katholischen Orte an den Landvogt die Weisung, diese Neuerung abzuschaffen und Jedem mit dem, was er gekauft hat, wie von Alters her fahren zu lassen. Absch. 728. c. — **173.** (1615). Mayland droht den ennetbirgischen Vogteien mit Fruchtsperre, wenn sie noch fernerhin den Bündnern mayländisches Getreide zugehen lassen. (S. Absch. 894. b.).

### 5. Handel und Verkehr, Märkte, Gewerbe zc.

(S. auch Getreide- und Salzbezug).

**Art. 174.** (1588). Gemäß erhaltenem Auftrag übersenden die ennetbirgischen Landvögte einen Vorschlag zu Verhütung der Bucherzins und des Buchers beim Kornkauf, nebst Vorschlägen des Landvogts von Mendris und Valerna für Abänderung der drei ersten Artikel bei Anwendung in seiner Vogtei. — Wird zu näherer Berathung in den Abschied genommen. Absch. 63. q. — **175.** (1590). Uri soll nochmals in Aller Namen an die ennetbirgischen Landschaften schreiben, daß sie dem Leonhard Furrer von Uri für Auslagen und Arbeit bei seiner Sendung nach Mayland wegen ihrer Märkte 100 Kronen vergüten und auch die Andern befriedigen, welche in diesem Geschäft gearbeitet haben. Absch. 126. l. — **176.** (1591). Instructionsgemäß hat der Gesandte von Basel beantragt, in Betreff des Holz- und Kohlengewerbes Ordnung zu schaffen. Da aber die andern Gesandten es bei der frühern Erkenntniß bleiben lassen wollen, nimmt er die Sache „zu Gedechtnus“ in den

Abschied. Absch. 179. h. — **177.** (1591). Weisung an die Landvögte, zu Verhütung von Wucher und Fürkau angemessene Marktverordnungen zu erlassen. (S. Absch. 187. b.). — **178.** (1592). Ermächtigung der die Grafschaft Bellenz regierenden Orte, ihre Verordnung gegen das Aufkaufen von Wein auch in den übrigen ennetbirgischen Vogteien zu publiciren und die Landvögte und Amtsleute mit deren Vollziehung zu beauftragen. (S. Absch. 220. d.). — **179.** (1592). Verordnung gegen den Fürkau in Wein und das Ausleihen von Geld auf Wein. (S. Absch. 221. e.). — **180.** (1593). An die ennetbirgischen Landvögte wird die Mahnung erlassen die nöthigen Vorsorgen zu treffen, damit diesen Herbst kein Wucher und Fürkau mit Wein getrieben werde und daß man nicht zu früh „wimme“ (Weinlese halte). Absch. 240. g. — **181.** (1600). Da die Mayländer bisweilen die Viehmärkte in den ennetbirgischen Vogteien abrufen, wodurch die Kaufleute in bedeutenden Schaden kommen, so wird mit dem Ambassador das Nöthige verhandelt. Absch. 412. o. — **182.** (1600). Denen von Lanis und Luggarus wird verboten, abgestandenen alten Wein unter den neuen zu mischen. Absch. 420. m. — **183.** (1610). Der Antrag, man solle dafür sorgen, daß die Unterthanen mit dem Vieh nicht mehr über das Gebirg fahren, sondern daß die Wälschen herkommen und hier kaufen, wird in den Abschied genommen, da die tägliche Erfahrung zeigt, welche Gefahren, List und Übervortheilungen den Unsrigen begegnen und wie viele dabei zu Grunde gehen. Absch. 722. i. — **184.** (1610). Weil die Unterthanen, welche ihr Vieh über das Gebirg treiben, von den Wälschen übel oder gar nicht bezahlt werden, wodurch viele zu Grunde gehen, stellt Zürich den Antrag, gänzlich zu verbieten mit Vieh über das Gebirg zu fahren, indem dann die Wälschen herkommen und gutes baares Geld mitbringen würden. Da aber einige Orte Bedenken dagegen erheben, so wird der Antrag in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit bei ihren Unterthanen das Angemessene anordne. Absch. 742. e. — **185.** (1611). Reclamation der V katholischen Orte gegen die durch das falsche Gerücht, es herrsche „ein Sterben“ bei ihnen, veranlaßte Sperrung der Pässe. (S. Absch. 761. h.). — **186.** (1611). Schreiben der VII katholischen Orte an die von Luggarus wegen Sperrung der Pässe. (S. Absch. 764. g.). — **187.** (1611). Da man gegen die großen Verluste, welche die Unterthanen durch den Viehtrieb über das Gebirg erleiden, keine wirksamen Maßregeln zu treffen weiß, mag jede Obrigkeit von sich aus ihre Unterthanen vor diesem Schaden zu schützen suchen. Absch. 776. r. — **188.** (1611). Man soll eingedenk sein, das überschwängliche Aufkaufen von Vieh über das Gebirge abzustellen. Absch. 778. d. — **189.** (1612). Die Gesandten wissen ihren Obern zu berichten, was dem Sanitätstribunal und dem Ambassador Casale wegen Öffnung des Passes nach Mayland geschrieben werden soll und daß Lucern ersucht worden ist, diese Schreiben in aller verbündeten Orte Namen zu erlassen. Absch. 794. c. — **190.** (1612). An das Sanitätstribunal zu Mayland wird wegen Öffnung des Passes geschrieben; zugleich kommt die große Unbescheidenheit der mayländischen Commissarien bei solchen Sperren zur Sprache. (S. Absch. 797. d.). — **191.** (1615). Abgeordnete von Misox führen Beschwerde, daß die von Mayland durch Vermittlung ihres Abgesandten, Alexander Zobia, in den Vogteien Lanis, Luggarus und Bellenz einen Ruf ausgebracht haben, durch welchen ihnen, den Misoxern, der Kornkauf gänzlich abgeschlagen und sogar eine Wache zu Bellenz aufgestellt worden sei; da dieses wider ihre alten Bündnisse sei, bitten sie um Aufhebung des Rufs und um Bewilligung des freien Passes und Transites. Man ist nun nicht gewillt, denen von Misox den feilen Kauf abzuschlagen, obwohl man bezüglich des mayländischen Kornes nicht anderst handeln kann, da ohne dasselbe die drei Vogteien nicht leben können; deshalb will man auf der Heimreise zu Bellenz die nöthigen Schritte für Durchlassung des transitirenden Kornes thun; damit aber nur geschieht, was der Obrigkeiten Wille ist, wird der Gegenstand in den Abschied genommen.

Abſch. 896. c. — **192.** (1616). Weiſung an die Landvögte, ihren Unterthanen das Verkaufen von tractatgemäß aus dem Mayländiſchen bezogenen Korn an Miſoxer zu verbieten und zugleich gegen das Aufkaufen ſolchen Getreides durch die Miſoxer ſchützende Maßregeln zu treffen. Geſuch an den Ambaſſador Caſale, ſeinerſeits zu verhüten, daß die Mayländer ſoviel Wein in den ennetbirgiſchen Vogteien aufkaufen. (S. Abſch. 938. b.). — **193.** (1617). Befehl der VII katholiſchen Orte an die ennetbirgiſchen Vogteien, zum Unterhalt der wegen ausgebrochener Seuche auf dem St. Gotthard nöthig gewordenen Wachen ihren Antheil beizutragen. Abſch. 944. e. — **194.** (1617). Die Anzeige, daß der Badie (? Badis) von Lauis gegen das Verbot und mit Umgehung des Zolls den Bündnern Korn zugeführt habe und auf die an ihn erlaſſene Citation auf letzte ennetbirgiſche Jahrrechnung nicht erſchienen und daher mit einer Strafe belegt worden ſei, wird ad referendum genommen. Abſch. 945. e. — **195.** (1617). Die V katholiſchen Orte befehlen neuerdings den ennetbirgiſchen Vogteien bei Strafe, an die Unkoſten der zu Griels aufgeſtellten Wache beizusteuern. Abſch. 948. f. — **196.** (1617). Befehl, an der jüngſten Verordnung über den Weinverkauf nach dem Mayländiſchen feſtzuhalten. (S. Abſch. 963. b.). — **197.** (1617). Da Zürich die Warnung an die ennetbirgiſchen Landvögte wegen Aufkaufen des Weines noch nicht erlaſſen hat, ſoll Lucern es in der katholiſchen Orte Namen thun. Abſch. 966. b.

### 6. Zollsachen.

**Art. 198.** (1594). Bern macht Anzug, daß die ennetbirgiſchen Zölle immer weniger ertragen, weil ſie nicht nach alter Übung auf offener Gant verſteigert, ſondern auf einige Jahre verliehen werden, während die alten Satzungen vorſchreiben, daß jedes Jahr abwechſelnd die Zollehen zu Lauis und Luggarus verſteigert werden ſollen. Die alten Satzungen werden beſtätigt und Uri beauftragt, die ennetbirgiſchen Landvögte davon in Kenntniß zu ſetzen. Abſch. 262. s. — **199.** (1603). Weil Einige, welche mit Pferden und Rindvieh über das Gebirge handeln, den betreffenden Zoll zu Lauis und Luggarus zu bezahlen ſich weigern, ſollen Nachforſchungen über die bezüglichlichen Verpflichtungen der eidgenöſſiſchen Kauf- und Handelsleute angeſtellt werden. Abſch. 504. u. — **200.** (1614). Beſchwerde über Erhöhung der Zölle im Mayländiſchen. (S. Abſch. 850. e.). — **201.** (1614). Wegen der Zollſteigerung zu Mayland ſoll entweder mit dem nächſtens ankommenden Ambaſſador ernſtlich geſprochen oder an den Gubernator geſchrieben werden, daß er es bei dem alten Zoll verbleiben laſſe. Abſch. 858. p. — **202.** (1614). Beſchwerde der III Bünde über die Zollſteigerung in den ennetbirgiſchen Vogteien. (S. Abſch. 875. c.).

### 7. Münzwesen.

**Art. 203.** (1588). Warnung vor den curſirenden falſchen venetianiſchen Kreuzkronen und Goldkronen. (S. Abſch. 78. a.). — **204.** (1617). Anzug wegen Steigerung der Münzforten. (Vgl. Bellenz, Art. 595). Abſch. 968. k.

### 8. Kriegssachen; Geſchüz zu Irniß.

**Art. 205.** (1588). Auftrag an die Landvögte, des allenthalben an den Gränzen liegenden fremden Kriegsvolkes wegen ihre Unterthanen gerüſtet zu halten, damit ſie einem Ruſe ſogleich Folge leiſten können. (S. Abſch. 44. a.). — **206.** (1590). Fähnrich Stanga, dem vor zwei Jahren aufgetragen worden iſt, das Geſchüz zu Irniß ſicher zu ſtellen und zu reſtauriren, legt nun die Rechnung vor über ſeine Auslagen für Reparatur

des Dachstuhls und der Fenster u. A. m., im Betrage von 58 Gulden, und begehrt für seine Mühe und Arbeit eine Entschädigung von 12 Kronen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 139. b. — **207.** (1591). An die Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrechnungen wird geschrieben, sie sollen auf der Heimreise das Geschütz zu Irnis besichtigen und die nothwendigen Reparaturen an den Rädern, Schäften u. s. w. durch den Fährich Stanga vornehmen lassen; die Kosten sollen aus der Vogtcaffe zu Lauis bezahlt werden. Absch. 178. q. — **208.** (1591). Uri wird beauftragt, die schadhaften Geschütze zu Irnis wieder herzustellen und auf nächste Jahrechnung einen Kostenüberschlag einzureichen. Absch. 187. i. — **209.** (1592). Fährich Stanga legt Rechnung ab über die Kosten für Herstellung des Geschützes zu Irnis, die sich auf 27 Münzgulden belaufen. Auf seinen Bericht über die Schadhastigkeit des Schützenhauses werden die Gesandten von Zürich, Lucern und Uri beauftragt, mit einem erfahrenen Meister über die bezüglichen Kosten sich zu besprechen, damit nächstes Jahr ein entsprechender Beschluß gefaßt werden kann. Absch. 212. a. — **210.** (1593). Landammann von Beroldingen eröffnet im Namen der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden (Nidwalden), daß sie das Geschütz zu Bellenz mit großen Kosten in brauchbaren Stand gesetzt haben, und da vielleicht ein Theil den XII Orten gehören möchte, so wünschen sie zu vernehmen, ob sich diese an den Kosten theilhaben wollen. Wird in den Abschied genommen, mit der Zusicherung, daß die XII Orte die Kosten für Herstellung ihrer Stücke übernehmen werden. Absch. 235. v. — **211.** (1594). Da die drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden ihre Geschütze zu Bellenz in Stand stellen lassen wollen, wünschen sie zu vernehmen, ob die XII Orte an die Kosten beitragen wollen, im Fall einige Stücke davon ihnen gehören. Wird zu näherer Erkundigung in den Abschied genommen. Absch. 262. r. — **212.** (1594). Da man letzter Jahre Anordnung getroffen hat, daß das Geschützenhaus zu Irnis reparirt und das Geschütz in Stand gestellt werde, so wird Uri ersucht, Jemanden zu bezeichnen, der den Sachverhalt näher untersuche. Absch. 264. f. — **213.** (1595). In Betreff des Geschützes zu Bellenz wird den Gesandten der die Vogteien Bellenz u. c. regierenden Orte angezeigt, daß man jenes unterhalten helfen wolle, welches den XII Orten gehöre, wenn es nach Irnis gebracht werde. Absch. 283. q. — **214.** (1601). Der Bericht des Andreas Stanga über den mangelhaften Zustand der großen Stücke zu Irnis wird ad referendum genommen. Absch. 434. d. — **215.** (1604). Uri stellt die Nothwendigkeit dar, das in Irnis liegende große Geschütz wieder in brauchbaren Stand zu setzen, und anbietet sich, es in eigenen Kosten zu thun, im Fall die Orte die Kosten scheuen, wenn sie ihm das Geschütz abtreten; ferner beantragt es, man sollte die zwei kleinen Feldstücke, welche der Unruhen der Banditen wegen nach Lauis geführt worden sind, wieder nach Irnis zurückbringen lassen. Wegen Mangel an Instructionen werden diese Anträge in den Abschied genommen. Absch. 531. e. — **216.** (1604). Anzug wegen des von den katholischen Orten dem spanischen Kriegsvolk bewilligten Durchpasses. (S. Absch. 540. b.). — **217.** (1605). Dem Andreas Stanga zu Irnis, der mit Besorgung des Geschützes daselbst beauftragt ist, werden auf sein Begehren die jährlichen 6 Kronen verabsolgt, auch wird ihm Vollmacht gegeben, das Holz zu vier Rädern zurüsten zu lassen; dagegen werden seine andern Vorschläge betreffend Reparaturen an Kästen, Schloß, Schrauben, Ladungen u. dgl. in den Abschied genommen. Absch. 569. a. — **218.** (1607). In Folge der wegen der Bündner Unruhen angeordneten Bewaffnung sollen die ennetbirgischen Landvögte ermahnt werden, für gehörige Bewaffnung ihrer Untertanen zu sorgen. Absch. 623. b. — **219.** (1607). Da die Unruhen und der Krieg in Bünden sich immer weiter ausbreiten und man nicht weiß, welches das Ende dieser Dinge sein wird, hat man untersucht, wie die vier ennetbirgischen Vogteien mit Proviant und Waffen versehen und gerüstet seien. Da das Resultat nicht befriedigt,

wird beschloffen, an den Gubernator in Mayland, Grafen von Fuentes, zwei Schreiben zu richten, das eine von den sechs mit Spanien verbündeten Orten mit der Bitte, den Ankauf einer Anzahl Gewehre im Herzogthum zu bewilligen, das andere im Namen der XII regierenden Orte mit dem Gesuch, 300 Saum Korn in die ennetbirgischen Herrschaften gehen zu lassen. Wird ad referendum genommen. Absch. 628. a.

### 9. Geistliches; Kirchliches und Glaubenssachen.

**Art. 220.** (1589). Die Boten auf den Tag zu Baden sollen bevollmächtigt werden, das Begehren des Bischofs von Como, man möchte ihn in seiner geistlichen Jurisdiction und beim Bezug seiner Einkünfte nicht beeinträchtigen lassen, für genehm zu halten, weil man dasselbe der Billigkeit gemäß findet. Absch. 104. k. — **221.** (1595). Dem Landschreiber zu Lauis wird eine Vollmacht ausgestellt, in Religionsfachen Aufsicht zu halten und die katholischen Orte von allen Vorfällen zu unterrichten. Solche Vollmachten haben die Landschreiber zu Lauis und Luggarus immer gehabt und sind ihnen im Jahr 1593 wiederum erneuert worden. Absch. 279. s. — **222.** (1595). Da das ab der Tagfagung zu Baden an den Papst erlassene Gesuch um Beförderung des Eugenio Camutio, Bischofs zu Bobia, auf das erledigte Bisthum Como so wenig Würdigung gefunden hat, daß der Papst gegentheils einen Mayländer zum Bischof erwählte, so wird das mit Mißfallen und Bedauern vernommen. Deßhalb glaubt man nun genügende Ursache zu haben, die Abtrennung vom Bisthum Como von dem Papst zu begehren, auch hält man eine solche Abtrennung noch aus andern Gründen im Interesse der hohen Obrigkeit und der Unterthanen und ist überzeugt, daß die auf eidgenössischem Gebiet liegenden Einkünfte für einen bischöflichen Sitz zu Lauis genügen würden; dabei hält man den Papst für verpflichtet, die Abtrennung auf gestelltes Begehren zu bewilligen. Obschon man nun Veranlassung gehabt hätte, die hierseitigen bischöflichen Einkünfte zu verarrestiren, so wird die Angelegenheit doch ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 282. d. — **223.** (1598). Der Bischof von Como läßt den katholischen Orten freundlichen Gruß und nachbarliches Wohlwollen vermehren und verlangt, daß sie keine Eingriffe in seine geistlichen Freiheiten machen, da sie nicht befugt seien, wider Geistliche zu procediren, indem ihm allein zustehet, Fehlbare zu bestrafen. Der Entwurf einer unvorgreiflichen Antwort an ihn wird ad ratificandum genommen. Absch. 354. b. — **224.** (1602). Die katholischen Orte wollen gegen die in den ennetbirgischen Herrschaften überhand nehmenden Kezereien, Unglauben und Aberglauben wirksam einschreiten. (S. Absch. 459. g.) — **225.** (1603). In Betreff der auf der letzten Jahrrechnung mit dem Bischof von Como unter Ratificationsvorbehalt getroffenen Verabredung über die Bestrafung geistlicher Personen durch die Antleute, wird erkannt, diese Capitulation zu verwerfen und es bei der alten im Jahr 1576 zu Baden erlassenen Satzung der Geistlichen halber gänzlich verbleiben zu lassen, welche lautet, daß der jeweilige Landvogt Geistliche wegen begangener Frevel, die weltliche Sachen antreffen, zu büßen und zu bestrafen das Recht haben solle, der geistlichen Obrigkeit jedoch unbeschadet. Absch. 502. a. — **226.** (1608). Die katholischen Orte wollen ihren Gesandten auf künftige Jahrrechnung Vollmachten mitgeben, mit dem Bischof von Como bezüglich des leichtfertigen Wandels etlicher Geistlicher zu verhandeln, damit die Priesterschaft besser visitirt und in Zucht gehalten und die Fehlbaren gestraft werden; ferner sollen sie in Erfahrung zu bringen suchen, ob er zu einem Übereinkommen geneigt wäre, wie Lucern eines mit dem Bischof von Constanz über Abstrafung der Geistlichen und über andere der geistlichen Jurisdiction adhärirende Sachen und über Aufstellung eines Commissarius abgeschlossen hat; sie sollen überdieß dem Bischof vermehren, daß man, wenn er nicht besser Ordnung schaffe, an den Papst

gelangen würde. Absch. 653. h. — **227.** (1608). Rücksprache der katholischen Orte mit dem päpstlichen Nuntius über Reformation der Priesterschaft, und Auftrag an die ennetbirgischen Gesandten, dieser Sache wegen mit dem Bischof von Como zu sprechen. (S. Absch. 656. c.). — **228.** (1608). Die Gesandten der VII katholischen Orte, welche instructionsgemäß an den Bischof von Como abgeordnet werden, um auf Reformation und Verbesserung der Geistlichen dieser Herrschaften zu dringen, sollen in'sbesondere Folgendes verlangen: 1. Daß der Bischof einen geistlichen Visitator in der XII Orte Jurisdiction schicke, um über die Inquisition der Geistlichen und ihr Verhalten Bericht aufzunehmen; 2. daß er bewillige, über die ärgerlichen Handlungen der Priester Untersuchungen anzustellen (ohne Gefahr laufen zu müssen, excommunicirt zu werden), damit viel Ärgeruß beim gemeinen Mann verhütet werde; 3. da sein Vicar zu Laus in hürgerlichen bußfälligen Händeln nur die Proceffe zu formiren, nicht aber ein Urtheil zu fällen das Recht habe, so wünsche man und finde es zu Vermeidung großer Kosten zuträglich, daß er nach aufgerichtem Proceß ein Urtheil zu geben ermächtigt werde. Alle diese Begehren werden nun aber vom Bischof „substanziichen“ abgeschlagen, indem er die päpstliche Einwilligung dazu für nöthig hält, ohne welche er nicht consentiren dürfe. Deshalb protestiren die Gesandten an den Übeln, die hieraus erfolgen möchten, irgend eine Schuld zu haben, und hoffen, daß ihnen gehörigen Orts werde entsprochen werden. Absch. 658. l. — **229.** (1613). Wegen Abgang einer Reformation und bestimmten Vereinbarung mit der geistlichen Obrigkeit hat man mit den geistlichen Personen viel zu schaffen. Daher wird von den katholischen Orten an den in Laus sich aufhaltenden Nuntius das Nöthige geschrieben, mit der Bitte sich Mühe zu geben, auf daß der Sache geholfen werde. Absch. 817. d.